

Gemeinderatssitzung vom 13. September 2021

Botschaft

Traktandum Nr. 4

Konzessionsvertrag Wärmeverbund Domat/Ems AG

Sehr geehrte Frau Gemeinderatspräsidentin
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zum Geschäft „Konzessionsvertrag Wärmeverbund Domat/Ems AG“.

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Auf Initiative der Gemeinde wurde im Frühjahr 2014 das Projekt „Fernwärme / Wärmeverbund Domat/Ems“ initiiert. Nach umfassenden Abklärungen, Studien und in Kenntnis, dass das Gebiet Vial-Tuleu neu zu einem Industriepark entwickelt werden soll, wurden Aspekte wie die Energie- und Wärmenutzung für den Industriepark Vial und die Wärmeverteilung in Richtung Dorf vertieft geprüft.

Im Sommer 2018 konnte der Wärmeverbund Domat/Ems AG gegründet werden und mit Beginn der Heizperiode 2019/2020 wurden erste Kunden in den Gebieten Hofstättle, Via Calanda, Via Padrusa, Frassen und Via Tuma Casté über das neu erstellte Verteilnetz mit Fernwärme beliefert.

Zwischenzeitlich ist das Wärmenetz über Crestas mit der Via Nova erweitert worden. Die Leitungen in der Via Nova konnten im Zusammenhang mit der Sanierung der Kantonsstrasse bereits im Jahre 2019 verlegt werden, sodass wesentliche Teile des Dorfkerns nun auch mit Fernwärme bedient werden können.

1.2 Energie- und Wärmenutzung

Der Energiebedarf der Gemeinde Domat/Ems wird fossil oder bei neueren Bauten mit lokaler erneuerbarer Energie gedeckt (Wärmepumpen und Solaranlagen). Zudem bezieht die Gemeinde für den Betrieb der eigenen Anlagen Solarstrom von der Photovoltaikanlage Calinis in Felsberg.

Seit dem Jahr 2017 ist die Gemeinde Domat/Ems mit dem Label Energiestadt zertifiziert. Die Zertifizierung war sowohl Anerkennung für bisher Geleistetes im Bereich Energienutzung / Energieeinsparung und gleichzeitig ein Bekenntnis, dass in Zukunft im Sinne einer Energiestadt ökologische Aspekte vermehrt beachtet und vorhandene Wärmepotentiale nutzbar gemacht werden.

Bekanntlich liegen in unserer Gemeinde aufgrund der Ems-Chemie AG und der Axpo Tegra AG bedeutende Mengen an Abwärme mit unterschiedlichen Temperaturniveaus vor. Um diese bereits vorhandenen Energiequellen zu nutzen und wesentliche Teile der Gemeinde Domat/Ems mit umweltfreundlicher Wärme zu versorgen, wurde der Wärmeverbund Domat/Ems gegründet.

1.3 Trägerschaft Wärmeverbund Domat/Ems

Der Wärmeverbund Domat/Ems AG wird von der IBC Energie Wasser Chur AG (60%), der Rhienergie AG (20%) und der Gemeinde Domat/Ems (20%) getragen und ist mit einem Aktienkapital von 1 Mio. Franken ausgestattet.

Die Trägerschaft bezweckt, das Industriegebiet Vial mit dem Betrieb eines Anergienetzes zu versorgen, welches industrielle Abwärme und Grundwasser nutzt. Die Gewerbe- und Wohnzonen von Domat/Ems sollen mit einem Fernwärmenetz aus vorhandener industrieller Abwärme versorgt werden.

2. Erläuterungen zum Konzessionsvertrag

2.1 Konzessionen

Für den Bau, Betrieb und Unterhalt des Anergie- und Fernwärmenetzes werden zwei Konzessionen benötigt. Die rechtliche Grundlage für die Erteilung der Konzessionen bildet das von der Gemeinde Domat/Ems im Jahre 2019 erlassene kommunale Erschliessungsgesetz (nachfolgend ErschlG).

Für den Bau und Unterhalt wird eine Konzession zur Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens gemäss Art. 38 ff. ErschlG verlangt.

Der Betrieb des Anergie- und Fernwärmenetzes erfordert die Nutzung des Grundwassers und somit eine Konzession gemäss Art. 44 ff. ErschlG.

Nachfolgend werden die einzelnen Vertragsbestimmungen anhand der im Erschliessungsgesetz vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen erläutert.

2.2 Zuständigkeit

Gemäss Art. 29 lit. o der Gemeindeverfassung ist der Gemeinderat zuständig für die Einräumung von Sondernutzungsrechten an Sachen im Gemeingebrauch für höchstens 20 Jahre. Länger dauernde Verträge unterliegen gemäss Art. 25 lit. h der Gemeindeverfassung der Abstimmung durch die Urnengemeinde. Wie dem Konzessionsvertrag zu entnehmen ist, werden beide Konzessionen für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Unterschiedliche Laufzeiten ergeben keinen Sinn, da die beiden Konzessionen zusammenhängen.

Aufgrund der vorgeschlagenen Laufzeit von 20 Jahren ist der Gemeinderat für die Einräumung der vorliegenden Sondernutzungsrechte zuständig.

2.3 Bemerkungen zu einzelnen Vertragsbestimmungen

Zu Ziff. II: Konzessionen

Nach Art. 39 des kommunalen Erschliessungsgesetzes wird dem jeweiligen Netzbetreiber für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen ein Sondernutzungsrecht (Konzession) eingeräumt. Ziff. II des Vertrages konkretisiert diese Bestimmung in Bezug auf Art und Umfang der Konzession. In der Abbildung 1 findet sich zudem die räumliche Dimension des Anergie- und Fernwärmenetzes.

Der jeweilige Netzbetreiber ist nach Art. 38 des kommunalen Erschliessungsgesetzes für den Bau, Betrieb und Unterhalt der für die Fernwärmeversorgung erforderlichen Anlagen sowie für die Lieferung der Energie verantwortlich. Zu dieser Verantwortlichkeit gehört gemäss Ziff. II auch, dass die Trägerschaft sich die für das Anergie- und Fernwärmenetz inkl. Zugehör erforderlichen privaten Grundstücke bzw. die hierfür erforderlichen Rechte beschafft. Sofern die Trägerschaft noch auf Konzessionen anderer Rechtsträger angewiesen ist, hat sie für deren Erhalt ebenfalls selber besorgt zu sein.

Die Nutzung der Grundwasservorkommen i.S.v. Art. 121 EGzZGB für energetische Zwecke (Wärme- und Kältenutzung) bedarf einer Konzession der Gemeinde. Auch dies wird in Ziff. II des Vertrags konkretisiert. Zudem umschreibt der Vertrag gemäss Art. 47 ErschlG Umfang und Dauer der Nutzung.

Zu Ziff. III: Konzessionsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens sowie des Grundwassers sind in Art. 40 und 48 des Erschliessungsgesetzes geregelt. Die genaue Höhe der Gebühren wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. In diesem Sinne wird der Gemeindevorstand beauftragt, die Konzessionsgebühren für die beiden Nutzungen nach Massgabe der genannten Bestimmungen im Erschliessungsgesetz zu verfügen und gleichzeitig auch die Anpassung der Gebühren an die Teuerung zu regeln.

Zu Ziff. IV: Bau, Betrieb und Unterhalt

Der Bau, Betrieb und Unterhalt des Anergie- und Fernwärmenetzes obliegt der Trägerschaft gemäss Konzessionsvertrag auf eigene Kosten. Falls von Seiten der Gemeinde besondere Aufwendungen erforderlich sind, werden diese Kosten ebenfalls von der Trägerschaft übernommen. Hervorzuheben ist weiter, dass sich die Trägerschaft verpflichtet, ihre Bauarbeiten mit denjenigen der Gemeinde zeitlich und örtlich zu koordinieren.

Zu Ziff. V: Dauer und Beendigung des Vertrages

Mit den Bauarbeiten für das Anergie- und Fernwärmenetz wurde bereits begonnen, sodass der vorliegende Konzessionsvertrag rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 gilt. Dies gilt auch für die Laufzeit der Konzession zur Nutzung des Grundwassers. Schliesslich sollen beide Konzessionen gleich lange dauern. Der Vertrag dauert bis zum 31. Dezember 2039 und erlischt anschliessend gemäss Art. 49 Abs. 3 ErschlG.

Vor Ablauf kann die Konzession durch Verwirkung oder Widerruf enden. Eine entschädigungslose Verwirkung tritt ein, wenn der Inhaber einen der Tatbestände von Art. 49 Abs. 4 lit. a-d ErschIG erfüllt.

Ein Widerruf der Konzession ist dann möglich, wenn dies durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist. In diesem Fall hat die Trägerschaft Anspruch auf volle Entschädigung.

Zusätzlich kann jede Partei den Vertrag ausserordentlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Jahres schriftlich kündigen, wenn sich die Verhältnisse, unter denen dieser Vertrag geschlossen wurde, in unvorhersehbarer Weise so stark ändern, dass dem Vertragspartner die Einhaltung des Vertrages in guten Treuen nicht zugemutet werden darf. Dasselbe gilt, sofern eine Partei die Konzessionsbedingungen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung wiederholt verletzt. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Konzessionsvertrag regelt weiter, dass die Gemeinde das Fernwärme- und Anergienetz und die zur Versorgung erforderlichen sonstigen Anlagen nach Ablauf oder Kündigung übernehmen kann, wobei eine Entschädigung auszurichten ist.

Falls die Gemeinde das Netz nicht übernimmt, ist die Trägerschaft berechtigt, mit der Gemeinde über eine erneute Konzessionerteilung in Verhandlung zu treten. Sollte keine neue Konzession erteilt werden, ist die Trägerschaft verpflichtet, die nötig werdenden Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf ihre Kosten vorzunehmen.

Zu Ziff. VI: Haftung

Ziff. VI statuiert eine Haftung für die Trägerschaft nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Erstellung, den Bestand oder den Betrieb von konzessionierten Leitungen der Gemeinde oder Dritten entstehen.

Zu Ziff. VII: Rechtsnachfolge

Gemäss Art. 49 Abs. 1 ErschIG bedarf die Übertragung der Konzession der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Ziff. VII präzisiert die gesetzliche Bestimmung dahingehend, dass der Konzessionsvertrag als Ganzes und somit nebst der Konzession zur Nutzung des Grundwassers auch diejenige zur Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zur Übertragung der Zustimmung des Gemeindevorstandes bedarf.

Dieser darf die Zustimmung nur aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigern bzw. wenn der neue Erwerber die Erfordernisse der Konzession nicht erfüllt.

3. Öffentliche Interessen

Mit Blick auf die vom Bund beschlossene Energiestrategie 2050 mit der angestrebten Dekarbonisierung der Energieträger sowie der Erhöhung erneuerbarer Energien besteht ein ausgeprägtes öffentliches Interesse an der Umsetzung der Wärmeversorgung durch die Wärme-

verbund Domat/Ems AG. Dies entspricht auch einem starken Bedürfnis einheimischer Unternehmer und der Bevölkerung nach Versorgung mit erneuerbarer Energie. Aus diesem Grund ist ein öffentliches Interesse an der Konzessionserteilung klarerweise zu bejahen.

Der Gemeindevorstand kann, bis die wirtschaftliche Tragfähigkeit hergestellt ist, reduzierte Konzessionsgebühren verlangen oder von der Erhebung ganz absehen.

4. Rechtliche Zustimmung

Die Einräumung von Sondernutzungskonzessionen an Sachen im Gemeingebrauch (Grundwasser und öffentlicher Grund und Boden) für höchstens 20 Jahre liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

5. Anträge

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Frau Gemeinderatspräsidentin, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, aufgrund obiger Ausführungen folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage sei einzutreten.
2. Der Konzessionsvertrag mit der Trägerschaft „Wärmeverbund Domat/Ems AG“ sei zu genehmigen und den Gemeindevorstand zu ermächtigen, den Vertrag zu unterzeichnen.

Gemeindevorstand Domat/Ems

Der Präsident

Erich Kohler

Der Gemeindeschreiber

Lucas Collenberg

Domat/Ems, 18. August 2021

Beilagen

Entwurf Konzessionsvertrag vom 16.8.2021